

Die Gemeinde Winkelhaid erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des KAG folgende

5. Änderungssatzung zu der Satzung des Hauses für Kinder – HfK-S vom 26.02.2008

Die obenstehende Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung des Hauses für Kinder obliegt der Gemeinde Winkelhaid.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in ~~der Kindertagesstätte~~ dem Haus für Kinder ist der Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung und den pädagogischen Fachkräften verantwortlich.

Die Gemeinde Winkelhaid stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Hauses für Kinder notwendige Personal.

§ 2

In § 4 werden folgende Absätze neu eingefügt/geändert:

(2a) In der KrippengGruppe der ~~die~~ unter 3 jährigen können Kinder ab dem 6. Lebensmonat aufgenommen werden.

(2b) Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt (frühestens im Alter von 2,5 Jahren) das Krippenkind in die Kindergartengruppe wechselt, obliegt dem Träger in Absprache mit der Leiterin und dem pädagogischen Personal (nachrichtlich: dies erfolgt um evtl. nötige Plätze in der Krippengruppe bereitzustellen).

(2c) In der Krippengruppe müssen für die Randzeiten (Mo.-Fr. 7 – 8 Uhr und Mo.-Do. 16 – 17 Uhr, sowie Fr. 14 bis 15 Uhr) mindestens 2 Krippenkinder angemeldet sein. Des Weiteren darf die Abdeckung dieser Zeiten die Leistungsfähigkeit des Personals im übrigen Kindergarten nicht gefährden.

(3) In der Kindergartengruppe können Kinder ~~vom 3. Lebensjahr~~ ab 2,5 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

§ 3

§ 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) ¹Der Besuch des Hauses für Kinder für die Kinder zwischen ~~8 Wochen~~ 6 Monaten und 6 Jahren endet automatisch mit Ablauf des Betriebsjahres, das ist der 31. August der dem Eintritt in die Grundschule vorangeht.² Wird die Schulkinderbetreuung benötigt, muss das Kind neu angemeldet werden.

³Schulkinder müssen rechtzeitig abgemeldet werden, wenn sie im darauffolgenden Schuljahr die Betreuung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen.

§ 4

In § 4 wird Absatz 11 zu 11a und es werden die Absätze 9a, 11b und 11c neu eingefügt. Absatz 8 und 12 erhalten eine neue Fassung:

(8) ¹Der Besuch des Hauses für Kinder für die Kinder zwischen ~~8 Wochen~~ 6 Monaten und 6 Jahren endet automatisch mit Ablauf des Betriebsjahres, das ist der 31. August der dem Eintritt in die Grundschule vorangeht.² Wird die Schulkinderbetreuung benötigt, muss das Kind neu angemeldet werden.

³Schulkinder müssen rechtzeitig abgemeldet werden, wenn sie im darauffolgenden Schuljahr die Betreuung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen.

(9a) Mit Erhalt des Bescheides über die Kindergartengebühren gilt das Kind als verbindlich aufgenommen und somit tritt die Satzung in Kraft.

(10) Bei Buchungen auf Grund besonderer Vorkommnisse (z. B. kurzfristig längere Arbeitszeit, Beerdigung, Bewerbungsgespräch, besondere Arztbesuche...) werden für jede angefangene Stunde 4 € zusätzlich berechnet.

(11a) ¹Eine Änderung der Gebühr wird in dem Monat wirksam, in dem das Kind das entsprechende Alter (siehe Beitragstabelle) erreicht. ²Handelt es sich um Kinder in der Krippengruppe, so behalten diese den Beitrag für die Krippengruppe bis zum Zeitpunkt des Wechsels in die Kindergartengruppe.

(11b) ¹Wechselt ein Kind von der Krippen- in die Kindergartengruppe und hat das Kind noch nicht das dritte Lebensjahr erreicht, bleibt weiterhin der Krippenbeitrag bestehen. ²Erst in dem Monat, in welchem das Kind drei Jahre wird tritt der Kindergartenbeitrag in Kraft.

(11c) ¹Eine Abmeldung ist frühestens zum Ende September des Betriebsjahres möglich. ²Dies gilt für Neuanmeldungen ebenso wie für bestehende Kinder.

(12) Eine Abmeldung zu Beginn des Kindergartenjahres-Betriebsjahres bei Schulkindern ist erst ab 31. Januar möglich.

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Winkelhald, 28.07.2016

Michael Schmidt
Erster Bürgermeister

